



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.687/2-DSR/93

Dr. SINGER
2768

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament

1010 W i e n

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	88-GE/19-93
Datum: 24. NOV. 1993	
Verteilt 25. Nov. 1993	

St. Januszyn

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984;
 Stellungnahme des Datenschutzrates

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des
 Datenschutzrates zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf
 übermittelt.

Anlagen

18. November 1993
 Für den Datenschutzrat
 Der Vorsitzende:
 VESELSKY

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Wiesinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.687/2-DSR/93

Dr. SINGER
2768

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Ärztegesetz 1984,
do. GZ 21.101/29-II/D/14/93;

Stellungnahme des Datenschutzrates

Der Datenschutzrat hat zu dem im Betreff genannten
Gesetzesentwurf in seiner Sitzung am 17. November 1993 folgende
Stellungnahme beschlossen:

Zu § 11a:

Die Bestimmung ordnet an, daß hinsichtlich bestimmter, taxativ aufgezählter Datenarten die Ärzteliste öffentlich ist. Daraus ist abzuleiten, daß es auch einen nicht öffentlichen Teil der Ärzteliste gibt. Welche Datenarten darin aufzunehmen sind, sagt die Bestimmung nicht. Es wird daher angeregt, den gesamten Inhalt der Ärzteliste, sohin auch den nicht öffentlichen Teil taxativ zu regeln.

Zu § 38 Abs. 4 und § 83 Abs. 6:

Ungeachtet der Tatsache, daß diese Bestimmungen im wesentlichen bereits in Kraft gestanden sind, ist darauf hinzuweisen, daß ausdrückliche gesetzliche Ermittlungs-, Verarbeitungs- und Übermittlungsermächtigungen die jeweils zu ermittelnden, zu verarbeitenden und zu übermittelnden Daten ausdrücklich und

- 2 -

taxativ aufzählen müssen. Im Hinblick auf die Übermittlung von öffentlichen Daten der Ärzteliste ist dieses Erfordernis (wenngleich dies gerade bei öffentlichen Daten nicht notwendig wäre) erfüllt, die Ermittlungs- und Verarbeitungsermächtigung von (sonstigen) "persönlichen berufsbezogenen Daten" ist jedoch zu weit. Eine derart allgemein formulierte Bestimmung kann - mangels näherer Konkretisierungen - nicht dahingehend überprüft werden, aus welchem Grund die Ermittlung und Verarbeitung dieser Daten notwendig im Sinn des § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 8 Abs. 2 EMRK ist, was jedoch für die Überprüfung der Verfassungskonformität dieser Bestimmung erforderlich wäre. Es wird daher angeregt, die durch die Landesärztekammern bzw. Österreichische Ärztekammer zu ermittelnden und verarbeitenden personenbezogenen Daten der Ärzte taxativ aufzuzählen.

Zu § 101 Abs. 6:

Nach dieser Bestimmung ist jede in Rechtskraft erwachsene Disziplinarstrafe in ein von der Österreichischen Ärztekammer zu führendes Disziplinarregister einzutragen. Diese Bestimmung verweist auf § 83 Abs. 5, der den Inhalt des Disziplinarregisters zwar umschreibt, ohne jedoch die darin einzutragenden Datenarten aufzuzählen ("Angabe der Personaldaten des Kammerangehörigen sowie der Daten des verurteilenden Erkenntnisses"). Es wird daher angeregt, den Inhalt des Disziplinarregisters taxativ vorzugeben.

18. November 1993
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Weissegel